

Geschäftsordnung des studentischen Wahlausschusses

Der studentische Wahlausschuss hat am 19.03.2020 gem. § 14 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung für die eigene Ausschussarbeit beschlossen:

§ 1 Einladung

- (1) Der Termin einer nächsten Ausschusssitzung wird in der Regel während einer Ausschusssitzung festgelegt. Die Terminabsprachen in Textform sind möglich.
- (2) Der*die Vorsitzende lädt alle Mitglieder spätestens drei Tage vor einer Ausschusssitzung unter Angabe einer Tagesordnung, einer Sitzungszeit sowie eines Sitzungsortes in Textform ein.
- (3) In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Wahlausschuss nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmen.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Beschluss soll mit den Optionen „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltung“ getroffen werden.
- (4) Die Sitzungen können unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen in Ausnahmefällen begründet auch elektronisch stattfinden.

§ 3 Protokoll

- (1) Ein anwesendes Mitglied, welches durch den Wahlausschuss bestimmt wird, verfasst ein Ergebnisprotokoll.
- (2) Gegen das Protokoll kann bis spätestens drei Tagen nach der Veröffentlichung durch ein Mitglied Widerspruch eingereicht werden. Sofern kein Widerspruch eingeht, ist das Protokoll drei Tage nach der Sitzung satzungsgemäß bekanntzumachen.

§ 4 Bekanntmachung

- (1) Von der Wahlordnung vorgesehene Aushänge sind satzungsgemäß bekanntzumachen
- (2) Listenverantwortliche, Einzelkandidat*innen, der Vorsitz des Student*innenparlaments, die AStA-Sprecher*innen sowie der*die Datenschutzbeauftragte sind über Einladungen in Kenntnis zu setzen.